OLG Stuttgart, Urteil vom 12.6. 1964 (1 Ss 360/64)

Am 14.11. 1963 nachmittags fuhr der Angekl. mit seinem PKW durch die C-Straße in S. Aus Richtung W-Straße kommend, näherte er sich dem Bahnhofsplatz. Er benutzte den rechten der beiden Fahrstreifen, die je etwa 3-3,50 m breit sind. Da etwas vor der Expreßgutstelle zwei Omnibusse auf dem rechten Streifen hielten, zog der Angekl. 10-20 m vor den haltenden Wagen sein Fahrzeug auf den zweiten Streifen nach links. Er schaute zuvor nur oberflächlich in den Rückspiegel und übersah deswegen, daß dort der PKW des Zeugen W, der ihn überholen wollte, den seinen schon fast erreicht hatte. W, der infolge Unachtsamkeit mit dieser Ausweichbewegung nicht gerechnet hatte, bremste nun sofort, außerdem wich er nach links aus. Er geriet dabei mit dem halben Wagen schräg auf die Gegenfahrbahn. Einem gerade entgegenkommenden Lastzug kam er bis auf einen halben Meter nahe.

Auf Grund dieser Feststellungen hat der Erstrichter den Angekl. wegen fahrlässiger  
Übertretung des § 1 verurteilt.

Die Revision des Angekl. ist auf die Sachbeschwerde gestützt. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch.

Die Feststellungen tragen den Vorwurf der Übertretung des § 1 StVO, freilich in einem engeren Umfang, als ihn der Erstrichter annimmt.

Da der Angekl. die rechte Fahrspur benutzt hatte, solange diese nicht durch haltende Omnibusse versperrt war und da er dem Zeugen W vorausfuhr, gebührte ihm an der Engstelle der Vorrang. Wie der Senat schon wiederholt dargelegt hat, kennt das geltende Straßenverkehrsrecht das Fahren in Fahrstreifen, das sogenannte stay in lane nicht. Dessenungeachtet dürfen auf entsprechend breiten Straßen bei dichtem Verkehr Kraftfahrzeuge in Kolonnen nebeneinander fahren; denn nur so wird der ohnedies knappe Verkehrsraum voll genutzt. Das Rechtsfahrgebot ist bei solcher Verkehrslage nur eingeschränkt zu beachten. Verengert sich jedoch die Fahrbahn, etwa weil sie schmaler wird oder weil Hindernisse sie zum Teil versperren, so daß in der einen Richtung nur Raum für jeweils ein Fahrzeug oder eine Kolonne bleibt, so müssen die Fahrzeuge, die bis dahin die zweite Fahrspur innehatten, die Fahrzeuge vorlassen, die rechts fahren und nun ausbiegen müssen. Diese Rücksichtnahme ist eine Folge des Rechtsfahrgebots. Der Senat verweist hierzu auf sein Urteil vom 5.6.1959 (1 Ss 294/59).

Nicht anders ist es, wenn ein einzelnes Fahrzeug ein anderes überholen will. Auch hier gilt zunächst, daß der nachfolgende Verkehrsteilnehmer seine Fahrweise auf den Vorausfahrenden einzustellen hat. Er darf grundsätzlich durch den Überholungsvorgang den Eingeholten nicht hindern, seinen Weg fortzusetzen, wenn dies ohne fühlbare Beeinträchtigung des Überholenden möglich ist. Kann derjenige, der überholen will, erkennen, daß der zu Überholende Hindernisse auf der bisherigen Fahrspur ausweichen muß, so hat er darauf Bedacht zu nehmen.

So war die Verkehrslage hier. Da nach dem Sachverhalt davon auszugehen ist, daß auch W die haltenden Omnibusse sehen konnte, hätte er des dadurch entstandenen Engpasses wegen überhaupt davon abstehen müssen, den Angekl. zu überholen, da dieser anders genötigt wurde, seine Fahrt mindestens zu verlangsamen. Als nachfolgender Verkehrsteilnehmer hätte W die Behinderung, die sich daraus für ihn ergab, daß er zurückbleiben mußte, als verkehrsgemäß hinnehmen müssen. Darum ist dem Erstrichter nicht beizupflichten, wenn er meint, der Angekl. habe im Hinblick darauf, daß seine Ausweichbewegungen nachfolgende Verkehrsteilnehmer behindern konnte, zuvor in den Rückspiegel schauen müssen.

Dem Angekl. könnte auch nicht angelastet werden, daß er kein Zeichen gab, ehe er ausbog. Der Fahrzeugführer, der vorübergehend seine Fahrtlinie auf der rechten Fahrbahnhälfte verlegt, ändert seine Richtung im Sinne der Vorschrift des § 11 StVO nicht (vgl OLG Hamm in VRS 5, 383). Auch darf der Vorausfahrende im Regelfalle darauf vertrauen, daß nachfolgende Verkehrsteilnehmer Ausweichbewegungen der geschilderten Art in Rechnung stellen. Sind diese nur geringfügig, wird nicht einmal zu verlangen sein, daß er zurückschaut. Freilich kommt es dabei stets auf die Umstände des Einzelfalles an. So, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, daß auf Schnellverkehrsstraßen der Vorausfahrende nicht ausscheren darf, ehe er sich nicht vergewissert hat, daß kein überholendes Fahrzeug in bedrohliche Nähe gekommen ist, hat Entsprechendes auch im dichten Großstadtverkehr zu gelten, wenn in Fahrstreifen gefahren wird und die Umstände dazu zwingen, in einen anderen Fahrstreifen überzuwechseln. Die Übung des Fahrens in Fahrstreifen hat sich ausgebreitet, und das Bewußtsein, in einer Fahrspur zu sein, ist hier bei den Fahrern so ausgeprägt, daß es grundsätzlich ein Gebot der Rücksichtnahme ist, vor dem Wechsel - auch bei Vorrang - zurückzuschauen, ob kein anderer so nahe gekommen ist, daß er gefährdet werden könnte. Der Vertrauensgrundsatz gilt da nicht.

Da der Zeuge W - wenn auch verkehrswidrig — auf bedrohliche Nähe aufgeholt hatte, hätte der Angekl., wäre er seiner Rückschauplicht nachgekommen, sein Vorrecht nicht erzwingen dürfen. Er hätte die Gefährdung Anderer vermeiden müssen. Daß er dies nicht tat, verstieß gegen die Vorschrift des § 1 StVO. Ihn trifft der Vorwurf der Fahrlässigkeit.

Der Strafausspruch kann nicht bestehenbleiben. Rückschaupflichtig war der Angekl. nicht im Hinblick auf die mögliche Behinderung nachfolgender Verkehrsteilnehmer, sondern nur im Hinblick darauf, daß kein solcher gefährdet werde. Der Umfang seiner Schuld ist schon deswegen geringer als im Urteil angenommen. Im übrigen erwecken die Darlegungen zum Strafmaß den Verdacht, daß das Verschulden des Zeugen W das des Angekl. weit überwog. Der Angekl. hatte den Vortritt. Jener hätte überhaupt zurückbleiben müssen. Deswegen ist die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

(Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hoch, Stuttgart)